



**Wasserversorgung (WV) Niederwil – Fischbach-Göslikon**

## **Allgemeinverfügung Einschränkung Wasserbezug**

Der Grundwasserstand unseres Pumpwerkes hat sich seit Sommer 2022, als die Wasserbezugseinschränkungen verfügt werden mussten, kaum verändert. Dies auf Grund der im Langzeitvergleich nach wie vor deutlich geringeren Niederschläge und des fehlenden Schnees in diesem Halbjahr. Wir müssen auch davon ausgehen, dass sich der Grundwasserspiegel auch in absehbarer Zukunft nicht erholt, ja sogar weiter sinkt, wenn nicht schon jetzt Sparmassnahmen getroffen werden.

Vertreter der Gemeinderäte von Niederwil und Fischbach-Göslikon haben die Lage zusammen mit dem Brunnenmeister und einem Vertreter der Landwirtschaft beurteilt. Es muss leider folgendes Fazit gezogen werden:

Die «normale» Wasserbezugsmenge kann aus dem Grundwasservorkommen gedeckt werden. Ein erheblicher Mehrbezug, welcher insbesondere durch das Bewässern ab Beginn der Vegetation und dann später in den Sommermonaten resultiert, kann auf Grund der aktuellen Lage nicht aus dem Grundwasservorkommen gedeckt werden. Wir riskieren sonst, dass der Grundwasserspiegel deutlich absinkt und dass in der Folge die Wasserversorgung als Ganzes nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Wasserbezug muss schon vor Beginn der Vegetation eingeschränkt werden, um die Versorgungssicherheit über den Sommer aufrechtzuerhalten.

**Es wird deshalb verfügt:**

### **Privatpersonen und Betriebe**

**Kein Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Niederwil – Fischbach-Göslikon für:**

- das Bewässern von Rasen und Gärten. Sämtliche Bewässerungssysteme müssen abgeschaltet werden. Gräber, Balkonpflanzen, kleinere Blumenbeete, Obst und Gemüse können sparsam und nur mit der Giesskanne bewässert werden.
- das Befüllen/Nachfüllen von Schwimm- und Badebecken, Schwimmteich- und Teichanlagen.
- das Waschen von Plätzen und Fahrzeugen.

### **Landwirtschaft**

**Kein Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Niederwil – Fischbach-Göslikon für**

- das Bewässern aller Kulturen östlich der Landstrasse / Mellingerstrasse / Bremgarterstrasse (Reussseite); ausgenommen Tropfbewässerung und kleine Sprinkleranlagen im Ausnahmefall.
- das Bewässern von Getreide, Futtermais, Weiden und Rasenkulturen.

Für alle übrigen landwirtschaftlichen Kulturen gilt ein maximaler Jahres-Wasserbezug von 16'000 Kubikmeter zusammen für beide Gemeinden. Für die Koordination und Zuteilung sind Hans Peter Stutz (Niederwil) und Martin Seiler (Fischbach-Göslikon) verantwortlich.

Die Wasserbezugseinschränkungen gelten ab Publikation bis auf Widerruf. Für widerrechtlichen Wasserverbrauch können Bussen ausgesprochen werden.

Sollte sich durch die Massnahmen ein Härtefall ergeben, kann beim jeweiligen Gemeinderat ein Ausnahmegesuch eingereicht werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen die Verfügung der beiden Gemeinderäte kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstasse 22, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde erhoben werden.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
  - a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit als möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 kann einer Verfügung aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Vorliegend besteht aufgrund der vorherrschenden Wassermangellage eine hohe zeitliche Dringlichkeit, weshalb einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen wird.

Die Wasserbezüger werden gebeten, zusätzlich zu den verfügten Massnahmen, den Wasserverbrauch auf freiwilliger Basis zu senken.

Die Gräber bei den Friedhöfen Niederwil und Fischbach-Göslikon können ab dem Wasserhahn bewässert werden. Zusätzlich wird bei Bedarf von den Gemeinden ein Regenwassertank aufgestellt.

In beiden Gemeinden konnte der Wasserverlust im Netz mit verschiedenen Massnahmen gesenkt werden. Diese Bemühungen werden konsequent fortgeführt. In beiden Gemeinden wird die Durchflussmenge bei den öffentlichen Brunnen reduziert. In den Wintermonaten werden die Brunnen abgestellt. In Fischbach-Göslikon wird der Sportplatz nicht mehr bewässert. Das Wasser für die Bewässerung des Sportplatzes in Niederwil stammt vom Grundwasservorkommen «Riedmatte» und belastet deshalb die Wasserversorgung Niederwil – Fischbach-Göslikon nicht. Der Sportplatz in Niederwil kann deshalb weiterhin bewässert werden.

Die Verantwortlichen treffen sich regelmässig zur Lagebeurteilung. Anpassungen der Einschränkungen werden laufend auf der Homepage der beiden Gemeinden kommuniziert.

Gemeinderat Niederwil  
Gemeinderat Fischbach-Göslikon